

## Stellungnahme St 03

Von: **XXXX**

Gesendet: Sonntag, 22. Oktober 2023 19:53

An: denkmal

Betreff: Stellungnahme i.R. der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Denkmalbereichs-, Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Rote Kolonie

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich ist es begrüßenswert, die „alte“ Satzung zu überarbeiten.

In Anbetracht der zahlreichen, in den letzten 40 Jahren bereits vorgenommenen baulichen Maßnahmen/Änderungen im Gebiet der Roten Kolonie sollte jedoch genau geschaut werden, welche Festsetzungen heute tatsächlich sinnvoll und denkmalrechtlich begründbar sind. Zugleich sollte auch einbezogen werden, dass mit der Überarbeitung des DSchutzG NRW im Juni 2022 Belange des Wohnungsbaus, der Barrierefreiheit, des Klimas und des Einsatzes erneuerbarer Energien deutlich gestärkt wurden.

Beispielhaft im Folgenden einige Anmerkungen:

### Fenster und Türen

Im Denkmalbereich ist der Einbau von Kunststofffenstern laut neuem Satzungsentwurf möglich, daher sollte auch für Türen diese Material-Option gelten. Kunststofftüren sind im Satzungsgebiet bereits heute überwiegend anzutreffen. Andere Vorgaben (z.B. Farbvorgaben etc.) sind hier geeignet, die Ziele der Satzung zu erreichen.

### Dachflächenfenster

Gem. Satzungsentwurf sollen nur Dachflächenfenster „auf der Gebäuderückseite ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie der Gebäudegroßform angepasst sind.“ Diese Festsetzung sollte auf Dachflächenfenster insgesamt erweitert werden. Dachflächenfenster sind in Dachgeschossen der Gebäude in der roten Kolonie heute straßenseitig und seitlich weit verbreitet. Es ist zudem nicht erkennbar, dass die Erleichterung der wohnbaulichen Nutzung des Dachgeschosses (Belichtung!) durch die Zulassung des Einbaus von Dachflächenfenstern, wenn sie nicht überdimensioniert ausgeführt sind, den Schutzzwecken der Satzung widerspricht.

### Schornsteine

Hier sollte berücksichtigt werden, dass ein Großteil der Kamine bereits heute verkleidet und der ursprüngliche Zustand nicht mehr ablesbar ist. Die geplanten Vorgaben bzgl. der Unzulässigkeit von Schornsteinüberdachungen sind sicherlich sinnvoll, im Übrigen sollte die Vorschrift allenfalls auf die vorhandenen Baudenkmäler beschränkt werden.

## Energetische Aspekte

Dass pauschal keine Außendämmung der Gebäude zulässig sein soll, wird dazu führen, dass keine Wärmedämmung der Außenwände vorgenommen wird. Innenliegende Wanddämmung ist — v.a. bei den vorwiegend anzutreffenden kleinen Wohnflächen — keine realistische Option.

Insofern sollten jedoch im Gegenzug bei Solaranlagen etc. möglichst zurückhaltende Vorgaben gemacht werden, hier ist der Verweis auf die Bestimmungen gem. BauONW und die Prämisse der Zulässigkeit „in einem vertretbaren, angemessenen Rahmen“ ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

**XXXX**